

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der achte Abschnitt. Unsre Reformation hat das ganze Kirchenwesen
gebührend verbessert.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Der achte Abschnitt.

Unsre Reformation hat das ganze Kirchenwesen gebührend verbessert.

Erstlich ist die Kirche wiederum so eingerichtet worden, daß sie weiter unter uns keine Austerpolicies werden, und den Rechten der Landesobrigkeit Eintrag thun kann. Die Geistlichen sind derselben als Unterthanen unterworfen worden, ohne sie in der rechtmäßigen Verwaltung des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente einzuschrenken. Es ist ihnen ihre nothdürftige Versorgung angewiesen worden, und die Landesherrn haben sich der Verwaltung der geistlichen Güter selbst unterzogen. Ihr Amt soll allein auf die Verbesserung der Menschen durch Gottes Wort gehen, nicht aber auf Ehre und Gewalt, nicht auf Beeinträchtigungen der bürgerlichen Einrichtung. Jederman soll berechtiget seyn, Gottes Wort frey und ungehindert zu gebrauchen, und sich auch um andre Wissenschaften zu bekümmern; aber es soll dabey nichts wider den Staat und seine Einrichtung unternommen werden. Dieses beweisen die symbolischen Bücher, als A. C. p. II. Apolog. 144. 146. u. s. w. und die durchgängige Erfahrung.

Was man hierbey wegen der schlechten Versorgung der evangelischlutherischen Lehrer zu tadeln pflegt; zumal da man damals so viele vorher in den Klöstern unnütze verbrauchte Einkünfte dazu erlangt, das läßt sich nicht ganz ableugnen. Sondern es anfangs an solchen Orten offenbar, wo die noch übrigen Mönche und Catholicken nichts heraus geben wollten, und dem noch zum Aberglauben geneigten gemei-

nen Wolfe, Mißwachs, Ungewitter, Viehsterben und dergleichen Strafen droheten, wenn sie der neuen Lehre Gehör geben und dieselbe befördern würden; oder wo man redliche Leute erst nur zum Versuche annahm um zu sehen, ob die Lehre Lutheri Beyfall finden werde; oder wo man lieber die Einkünfte der bisherigen Geistlichkeit an sich ziehen, als zu einem fernern gottesdienstlichen Gebrauche anwenden wollte. Jedoch ist auch diesem Uebel nach und nach immer mehr abgeholfen worden, da man Kirchenordnungen machte, die Besoldungen fest setzte, und sie auch bey den häufigen Visitationen zu erhöhen pflegte, wenn sie nicht hinlänglich waren. Ist ja hie und da noch dieser oder jener bey seinen oft sehr beschwerlichen Amtsverrichtungen, sonderlich in Schulen, zu kurz gekommen: so sehe er auf seinen Lohn, den er für seine Treue desto reichlicher im Himmel finden wird.

Aber es war doch daher bey den damaligen Lehrern noch keine rechte Einrichtung und Ordnung. Einer ging, der andre kam, - - Es ist wahr, es ist auch eben nicht zu verwundern, daß damals sehr häufige Veränderungen unter den Lehrern vorgingen. Man berufte Lehrer nur auf eine gewisse Zeit, oder doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer gegenseitigen Aufkündigung. Man legte Lehrern häufige Unterschriften vor, man befahl auch wohl Dinge, bey Verlust des Dienstes, wenn sie nicht angenommen würden, die doch der Einsicht der Lehrer widersprachen. Und da auch das Kirchenlehn oft verwechselt wurde, und man dabey die Erlassung und Besetzung der geistlichen Dienste für etwas ganz willkürliches, folglich die Absetzung nicht für eine Strafe hielt: so läßt sich leicht denken, woher die damaligen häufigen Amtsveränderungen der Lehrer gekommen sind, ohne daß

daß deswegen den Lehrern selbst etwas zu Schulden kommen dürfen. Allein, so bald nur die Gemeinen eingerichtet wären, so hörten auch diese Gebrechen auf.

Hernach hat man die päpstliche Hierarchie ganz aufgehoben. Der Papst darf sich unter uns nicht in bürgerliche Händel mengen. Wir glauben nicht mehr, daß er bürgerliche Strafen unter uns veranlassen oder gar ausüben könne, sondern wir überlassen dieselben der Obrigkeit, Störer der gemeinen Ruhe und Sicherheit damit zu belegen. Wir glauben kurz nicht mehr, daß er in den Reichen Statum in statu errichten könne und dürfe.

Aber das päpstliche canonische Recht gilt gleichwohl noch unter den Protestanten. Ich weiß es wohl, daß dieses von vielen Rechtsgelehrten behauptet wird. Sie sagen, man habe sich schon vor der Reformation vorgenommen, so wohl das römische als auch canonische Recht abzuschaffen. Sonderlich habe sich Luther wegen des letztern alle Mühe gegeben. Aber Schurf, Göden, Schneidewein, Wesembeck, Beust, van der Weibe, Zanger, und hernach ganze Academien als Jene, Rostock, Leipzig, Gießen, Marburg, Tübingen, Gryphswalde, Altdorf u. so w. hätten dasselbe doch erhalten, so daß man nicht meynen dürfe, es sey nur auf gewisse Stücke eingeschränkt worden, oder dürfte nur nach gewissen Regeln angewandt werden, sondern es gelte in allen seinen Hauptstücken noch, wo es nicht durch besondere Kirchengesetze der Protestanten entweder eingeschränkt oder verworfen worden sey.

Allein, ob wir gleich zugeben, daß die dahin gehörigen Sachen nach der Ordnung der in dem päpstlichen

canonischen Rechte enthaltenen Titel vorgetragen werden können: eben so wie man nach den justinianischen Instituten das Recht der Sachßen vortragen kann: indem freylich die bey der Kirche vorkommenden Dinge und Personen an sich bey den meisten Religionspartheyen eine Aehnlichkeit behalten, in so fern sie aus der Natur einer gottesdienstlichen Gesellschaft fließen. Aber deswegen folgt noch nicht, daß das päpstliche canonische Recht unter uns gelte. Hernach ist in demselben vieles entschieden, das nach dem Rechte der Natur, nach dem Rechte der Völker und Gesellschaften, nach der Verfassung der Staaten gegen die Kirche, nach den Aussprüchen der ältesten, auch von uns angenommenen vier allgemeinen Kirchenversammlungen entschieden worden ist, und also an sich unter uns seine Gültigkeit hat, ohne erst durch die Macht des Papstes gültig zu werden. Es steht weiter vieles in diesem Rechte, das eine lange und für den wahren Lehrbegriff der Christen unschädliche Observanz eingeführet hat, welches, da unsre Reformation eine Reformation und keine Zerstörung der rechtmäßigen oder doch an sich unschädlichen Kirchenverfassung seyn sollte, wohl hat beybehalten werden können.

Aber aus allen diesen und selbst aus dem Gebrauche, den man noch unter uns von dem canonischen Rechte macht, kann man nicht schließen, daß es wegen päpstlicher Verordnung, und als ob der Papst noch unter uns etwas zu gebiethe und in die Kirchensachen zu reden habe, geschehe.

Will man dagegen noch sagen: es sey bey den protestantischen Fürsten eine Translation der päpstlichen Rechte auf sie geschehen: so ist die da-